

SATZUNG DER KREISHANDWERKERSCHAFT
RÜGEN-STRALSUND- NORDVORPOMMERN

INHALTSVERZEICHNIS

		<i>Seite</i>
<i>Name, Bezirk, Sitz und Symbole</i>	§ 1	2
<i>Aufgaben</i>	§ 2	2
<i>Mitgliedschaft</i>	§§ 3 - 6	2 - 3
<i>Wahl- und Stimmrecht</i>	§§ 7 - 9	3
<i>Organe</i>	§§ 10	3
<i>Mitgliederversammlung</i>	§§ 11 - 16	3 - 4
<i>Vorstand</i>	§§ 17 - 21	4 - 5
<i>Ausschüsse</i>	§§ 22 - 24	6
<i>Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss</i>	§ 25	6
<i>Geschäftsstelle</i>	§ 26	6
<i>Beiträge</i>	§ 27	7
<i>Haushaltsplan, Jahresrechnung, Vermögen</i>	§ 28 - 32	7
<i>Schadenshaftung</i>	§ 33	8
<i>Änderung der Satzung</i>	§ 34	8
<i>Auflösung der Kreishandwerkerschaft</i>	§ 35	8
<i>Aufsicht</i>	§ 36	8
<i>Bekanntmachungen</i>	§ 37	8

Name, Bezirk , Sitz und Symbole

§ 1

- (1) Die Kreishandwerkerschaft führt den Namen: **Kreishandwerkerschaft
Rügen-Stralsund-Nordvorpommern**

Die Handwerksinnungen, die in den Landkreisen Nordvorpommern und Rügen sowie in der kreisfreien Hansestadt Stralsund ihren Sitz haben, bilden die Kreishandwerkerschaft.
Die Kreishandwerkerschaft hat ihren Sitz in Stralsund.

- (2) Die Kreishandwerkerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.
- (3) Die Kreishandwerkerschaft führt ein Rundsiegel.
Beschreibung: Durchmesser 32 mm; im Innenkreis (20 mm) ist das allgemeine Handwerkssymbol abgebildet. Zwischen Innen- und Außenkreis steht in altdeutscher Frakturschrift der Schriftzug:

Kreishandwerkerschaft (im oberen Bereich - einzeilig)

Rügen-Stralsund

Nordvorpommern (im unteren Bereich zweizeilig)

- (4) Der Kreishandwerksmeister trägt bei besonderen Anlässen als Symbol für das hohe Ehrenamt eine Amtskette. Die Amtskette enthält die Handwerkssymbole der angeschlossenen Innungen.
- (5) Die Kreishandwerkerschaft führt als äußeres Symbol zwei Traditionsfahnen des Handwerks. Eine Traditionsfahne für die Region Rügen und eine Fahne für die Region Stralsund - Nordvorpommern. Die Fahnen sind in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung abgebildet.

Aufgaben

§ 2

- (1) Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgabe
1. die Gesamtinteressen des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie die Interessen der Handwerksinnungen ihres Bezirkes wahrzunehmen;
 2. die Handwerksinnungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 3. Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der Handwerksinnungen zu schaffen oder zu unterstützen;
 4. die Behörden bei den das selbständige Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe ihres Bezirkes berührenden Maßnahmen zu unterstützen und ihnen Anregungen, Auskünfte und Gutachten zu erteilen;
 5. die Geschäfte der Handwerksinnungen auf deren Ansuchen zu führen, wobei die Aufkündigung der Geschäftsführung nur nach Beschluss der Innungsversammlung mit jährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres in schriftlicher Form möglich ist;
 6. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Die Kreishandwerkerschaft unterstützt die in ihrem Bezirk ansässigen Mitglieder derjenigen Handwerksinnungen, die ihren Sitz außerhalb ihres Bezirkes haben, im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit.

Mitgliedschaft

§ 3

Der Kreishandwerkerschaft gehören die in § 1 bezeichneten Handwerksinnungen als Mitglieder an.

§ 4

Den Mitgliedern der Kreishandwerkerschaft ist eine Satzung der Kreishandwerkerschaft unentgeltlich auszuhandigen.

§ 5

- (1) Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft haben unbeschadet der Vorschrift in § 7 gleiche Rechte und Pflichten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu benutzen.

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Kreishandwerkerschaft mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Kreishandwerkerschaft zu befolgen.

Wahl- und Stimmrecht

§ 7

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft sind die Vertreter der Mitgliedsinnungen oder im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter.
- (2) Die Vertreter jeder Mitgliedsinnung und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der Mitgliedsinnung von dieser gewählt.
- (3) Jede Mitgliedsinnung hat mindestens einen Vertreter.

Hat die Mitgliedsinnung mehr als fünfzig Mitglieder, so hat sie für je weitere fünfundzwanzig Mitglieder einen weiteren Vertreter, höchstens jedoch zwei weitere Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen einer Innung können uneinheitlich abgegeben werden.

Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsinnungen hat der Vorstand der Kreishandwerkerschaft alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 28 Abs. 2) festzusetzen. Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Jahres neue Mitglieder der Kreishandwerkerschaft bei, so wird die Zahl ihrer Stimmen bei Beginn der Mitgliedschaft festgesetzt. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Mitgliedsinnungen, die sich nach der Festsetzung der Zahl der Stimmen im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.

- (4) Der Vertreter einer Mitgliedsinnung ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder der von ihm vertretenen Mitgliedsinnung und der Kreishandwerkerschaft betrifft.

§ 8

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die Handwerkskammer zulässig.

§ 9

Mitglieder des Vorstandes der Kreishandwerkerschaft und ihrer Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn ihre Befugnis zur Vertretung der Handwerksinnung in der Kreishandwerkerschaft fortfällt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Handwerkskammer.

Organe

§ 10

Die Organe der Kreishandwerkerschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Mitgliederversammlung

§ 11

- (1) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft besteht aus den Vertretern der Mitgliedsinnungen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen
 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge (§ 27) und über die Festsetzung von Gebühren,
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten der Kreishandwerkerschaft,
 6. die Beschlussfassung über
 - a) Erwerb, Veräußerung oder dringliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,

- c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,
- d) die Wahl des Geschäftsführers und seine Anstellung,
- e) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Kreishandwerkerschaft fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung der Kreishandwerkerschaft,
- f) die Anlegung des Vermögens der Kreishandwerkerschaft,

7. die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft,

8. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung.

- (3) Die nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt oder von der Handwerkskammer verlangt wird.

§ 13

Der Vorsitzende des Vorstandes (Kreishandwerksmeister) lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 14

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Kreishandwerksmeister; erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.
- (2) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 15

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter der Mitgliedsinnungen zur Sitzung erschienen sind.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 34 mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitgliedsinnungen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedsinnungen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 16

- (1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (2) Über die Wahlbehandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss regeln.

Vorstand

§ 17

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Kreishandwerksmeister, zwei Stellvertretern (beide sollen nicht derselben Region angehören) und 8 weiteren Mitgliedern, dabei sind mindestens 3 Mitglieder aus dem Landkreis Nordvorpommern bzw der Hansestadt Stralsund und mindestens 3 Mitglieder aus dem Landkreis Rügen im Vorstand vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kreishandwerksmeister und seine Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die anderen Mitglieder werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Kreishandwerksmeisters oder seiner Stellvertreter die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Wahl des Kreishandwerksmeisters findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Vertreters der Mitgliedsinnungen, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Kreishandwerksmeisters statt.

- 4) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Vorstandsmitglieder jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bezeichnet ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (8) Für langjährige vorbildliche Pflichterfüllung im Ehrenamt kann die Mitgliederversammlung für einzelne Vorstandsmitglieder die Ehrenmitgliedschaft (oder Ehren-Kreishandwerksmeister) im Vorstand der Kreishandwerkerschaft beschließen. Ehrenmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 18

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden im übrigen nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Kreishandwerksmeister lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte ein. Er oder einer seiner Stellvertreter leiten die Sitzung. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Kreishandwerksmeisters oder eines seiner Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen. In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (5) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 19

- (1) Der Kreishandwerksmeister und der Geschäftsführer vertreten gemeinsam die Kreishandwerkerschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Kreishandwerksmeister wird im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied, der Geschäftsführer durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Kreishandwerksmeister, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
- (3) Bei der Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung wird die Kreishandwerkerschaft von dem Geschäftsführer allein vertreten.

§ 20

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach besonderen, von der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft zu beschließenden Sätzen gewährt; der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Handwerkskammer. Dem Kreishandwerksmeister und seinen Stellvertretern kann mit Genehmigung der Handwerkskammer für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand an Stelle einer im Einzelfall zu gewährenden Entschädigung für Zeitversäumnis eine angemessene Pauschalentschädigung gewährt werden.

§ 21

Der Vorstand kann die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschüsse

§ 22

- (1) Die Kreishandwerkerschaft kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse errichten.

Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 20 gilt entsprechend.

- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft.

§ 23

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der Kreishandwerksmeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.

§ 24

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 25

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft angehören dürfen. Zu sichern ist, dass 1 Mitglied aus dem Landkreis Nordvorpommern bzw der Hansestadt Stralsund und 1 Mitglied aus dem Landkreis Rügen im Ausschuss vertreten ist. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung und die Kasse der Kreishandwerkerschaft zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Geschäftsstelle, Geschäftsführung

§ 26

- (1) Die Kreishandwerkerschaft unterhält eine Geschäftsstelle in Stralsund, Mönchstraße 48 und eine Nebenstelle in Bergen, Stedarer Weg 1. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstellen und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Kreishandwerkerschaft.
- (2) Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Geschäftsführer ist der Kreishandwerkerschaft für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kreishandwerkerschaft unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.
- (4) Der Geschäftsführer hat das Recht, beratend an Sitzungen der Organe der Kreishandwerkerschaft teilzunehmen. Weder er noch die übrigen Mitarbeiter der Kreishandwerkerschaft dürfen der Mitgliederversammlung angehören.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Kreishandwerkerschaft die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen.

Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Kreishandwerkerschaft, die einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Geschäftsführer der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

- (5) Die Wahl des Geschäftsführers bedarf der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (6) Der Vorstand nimmt die Aufgaben im Rahmen der Dienstherrenfähigkeit wahr. Den Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer regelt der Vorstand.

Beiträge

§ 27

- (1) Die der Kreishandwerkerschaft erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedsinnungen durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der Beitrag einer jeden Mitgliedsinnung bemisst sich nach der Zahl der ihr angehörenden Innungsmitglieder. Darüber hinaus kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft können außerordentliche Beiträge festgesetzt werden; der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Handwerkskammer.

- (4) Die Mitgliedsinnungen, die ihre Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft übertragen haben, zahlen für die Wahrnehmung der Geschäfte ein besonderes Entgelt (Geschäftsführungsentgelt).
- (5) Die Beiträge und die Geschäftsführungsentgelte der Mitgliedsinnungen sind bei der Festsetzung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich zu beschließen; die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Handwerkskammer. Die Beiträge und Geschäftsführungsentgelte sollen in vierteljährlichen Raten entrichtet werden.
- (6) Die Kreishandwerkerschaft kann von denjenigen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft in Anspruch nehmen, Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Handwerkskammer.
- (7) Die Kreishandwerkerschaft führt mit denjenigen Innungen, deren Zuständigkeitsbereich sich über den Bereich der Kreishandwerkerschaft hinaus erstreckt, alljährlich einen Beitragsausgleich herbei; soweit eine Inanspruchnahme erfolgt ist.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 28

- (1) Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Muster aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (3) Der Haushaltsplan ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.
- (4) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 29

Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen und der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.

§ 30

Die Kasse der Kreishandwerkerschaft ist alljährlich mindestens je einmal durch den Kreishandwerksmeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 25) unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist nach deren Abschluss dem Vorstand zu berichten.

§ 31

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im übrigen die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen und von der Handwerkskammer zu genehmigen ist.

Vermögensverwaltung

§ 32

- (1) Bei der Anlage des Vermögens der Kreishandwerkerschaft ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 33

Die Kreishandwerkerschaft ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung

§ 34

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitgliedsinnungen beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

Auflösung der Kreishandwerkerschaft

§ 35

Für den Fall der Auflösung der Kreishandwerkerschaft gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Aufsicht

§ 36

- (1) Die Aufsicht über die Kreishandwerkerschaft führt die Handwerkskammer. Sie erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Kreishandwerkerschaft übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Die Handwerkskammer kann die Geschäfts- und Kassenführung jederzeit prüfen. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kreishandwerkerschaft und ihrer Organe teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 37

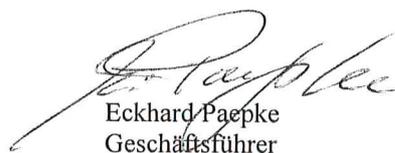
Die Bekanntmachungen der Kreishandwerkerschaft erfolgen durch Rundschreiben oder in der KH-Zeitung oder im Presseorgan der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern.

Diese Satzung der fusionierten Kreishandwerkerschaft tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlungen der Kreishandwerkerschaften Rügen und Nordvorpommern-Stralsund sowie Genehmigung durch die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern am 01. Januar 2011 in Kraft.

Kreishandwerkerschaft Nordvorpommern-Stralsund

Stralsund am 26.10.2010


Hans-Peter Siegmeier
Kreishandwerksmeister


Eckhard Paepke
Geschäftsführer

Kreishandwerkerschaft Rügen

Bergen am 18.10.2010


Karl Bollmann
Kreishandwerksmeister


Uwe Ambrosat
Geschäftsführer



HANDWERKSKAMMER OSTMECKLENBURG - VORPOMMERN

Genehmigung

Die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern genehmigt hiermit gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 3 HwO aufgrund der mit Wirkung zum 1. Januar 2011 beschlossenen Fusion der Kreishandwerkerschaften Nordvorpommern-Stralsund und Rügen die von der Mitgliederversammlung der *Kreishandwerkerschaft Nordvorpommern-Stralsund* am 26. Oktober 2010 beschlossene Neufassung der Satzung der Kreishandwerkerschaft.

Rostock, 11.03.2011


Setzkorn
Präsident




Ass. Alder
Hauptgeschäftsführerin